

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1964

Nr. 29

ausgegeben am 24. Juli 1964

Gesetz

vom 17. Juli 1964

über die Hemmung des Fristenablaufes durch
Samstage und den Karfreitag

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften der Ablauf einer Frist durch einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag gehemmt wird, tritt diese Hemmung auch dann ein, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag oder den Karfreitag fällt.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Josef Büchel
Fürstlicher Regierungschef-Stellver-
treter